



Flurneuordnung Geroldshausen 3
Gemeinde Geroldshausen, Landkreis Würzburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – (Ausbau Nr. 2)
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Geroldshausen 3 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG – Ausbau Nr. 2 - beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In der Vertiefungsplanung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zur ursprünglichen Plangenehmigung vom 09.09.2015 erfolgte die gutachterliche Behandlung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. §§ 44, 45 BNatSchG und eine Bewertung zu voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG durch die Ländliche Neuordnung Geroldshausen 3. Hierzu erfolgte eine intensive Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung.

Die geplanten Änderungen und Ergänzungen durch den Ausbau Nr. 2 wurden vom SG F2 (Landespflege) in einer vereinfachten Umweltprüfung vom 01.10.2020 neu bilanziert und umweltrechtlich bewertet. Es wurde festgestellt, dass der Eingriff gem. §§ 14, 15 BNatSchG mit den ursprünglichen und den neu geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG können die Grundlagen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur ursprünglichen Plangenehmigung vom 09.09.2015 herangezogen werden. Mit Einhaltung der ursprünglich festgestellten Artenschutzauflagen ist auch beim Ausbau Nr. 2 keine Bewirkung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine nachträgliche ungünstige Auswirkung auf die Schutzgüter ist auch durch den Ausbau Nr. 2 nicht zu erwarten. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher entbehrlich.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 07.04.2022

gez. Stefan Mehlig
Baurat